

Antrag

der Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Auswirkungen der neuen EU-Regelungen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor auf die Förderprogramme des Landes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche wesentlichen Änderungen die neuen EU-Regelungen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor gegenüber dem bisherigen Beihilferecht enthalten;
2. wie sie die Auswirkungen auf die Förderprogramme des Landes beurteilt;
3. inwiefern der Vorbehalt hinsichtlich der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnungen (SchALVO)-Zahlungen im Gemeinsamen Antrag 2014 mit den Änderungen im Beihilferecht zusammenhängt;
4. was sich durch die neuen Beihilferegelungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ändern wird;
5. ob die Förderprogramme wie die SchALVO im Jahr 2015 weitergeführt werden;
6. welche Auswirkungen die geplante Novellierung der Düngeverordnung auf die Förderprogramme des Landes hat.

23. 01. 2015

Hahn, Lucha, Dr. Murschel, Pix, Schneidewind-Hartnagel,
Dr. Rösler, GRÜNE

Begründung

Die Europäische Union hat im vergangenen Jahr ihre Regelungen zum Recht der staatlichen Beihilfen modernisiert. Hiervon ist auch der Forst- und Agrarbereich betroffen. Baden-Württemberg finanziert Förderprogramme im Agrarbereich mit und ohne Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die zukünftige Förderpolitik und die darin enthaltenen Maßnahmen werden im vorliegenden Antrag thematisiert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2014 Nr. Z(21)-0141.5/485 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche wesentlichen Änderungen die neuen EU-Regelungen für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor gegenüber dem bisherigen Beihilferecht enthalten;

Zu 1.:

Die Grundstruktur des EU-Beihilfenrechts wurde von der Kommission beibehalten.

Auch nach der Modernisierung des EU-Beihilfenrechts gibt es daher für den Agrarbereich eine Rahmenregelung der Europäischen Union¹, eine Freistellungsverordnung² und eine De-minimis-Verordnung³.

Zu den wesentlichen Änderungen zählt die noch stärkere Ausrichtung des neuen Regelwerks zu den staatlichen Beihilfen an der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen soll nur zulässig sein, wenn dies mit den Zielen dieser Politik und mit den angestrebten Zielen der Reform der GAP bis 2020 in Einklang steht.

Fördermaßnahmen im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), die mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden, müssen bei der Kommission notifiziert oder freigestellt werden, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen (z. B. Maßnahmen zur Förderung von Tätigkeiten in ländlichen Gebieten und forstwirtschaftliche Maßnahmen).

¹ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9).

Neu sind auch die Regelungen zur Transparenz in der Rahmenregelung und in der Freistellungsverordnung, die die Mitgliedstaaten ab Juli 2016 zur Veröffentlichung bestimmter Informationen über die Beihilfeprogramme und unter bestimmten Voraussetzungen auch über die Beihilfeempfänger verpflichten. Ferner wurde der Forstsektor neu in die Freistellungsverordnung aufgenommen. Eine Freistellung von forstlichen Fördermaßnahmen ist jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur möglich, wenn diese mit ELER-Mitteln kofinanziert werden.

Eine wesentliche Änderung im Bereich der De-minimis-Verordnung stellt die Verdopplung des in einem Zeitraum von drei Jahren zulässigen Gesamtbetrags an De-minimis-Beihilfen von 7 500 EUR auf 15 000 EUR dar. Darüber hinaus wurden in die neue Verordnung Regelungen zur Kumulierung von Agrar-De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen aufgenommen.

Im Unterschied zur De-minimis-Verordnung, welche bis zum 31. Dezember 2013 anwendbar war, können nach der derzeit geltenden De-minimis-Verordnung auch Unternehmen in Schwierigkeiten De-minimis-Beihilfen erhalten.

2. wie sie die Auswirkungen auf die Förderprogramme des Landes beurteilt;

Zu 2.:

Hinsichtlich der Förderprogramme ist zu differenzieren:

Förderprogramme, die im Rahmen des MEPL III durchgeführt werden, von der EU kofinanziert werden und die Produktion oder den Handel mit Agrarerzeugnissen betreffen (Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV), bedürfen keiner gesonderten beihilferechtlichen Genehmigung. Sie erhalten ihre Genehmigung durch die Genehmigung des MEPL III. Auf diese Programme hat das neue Beihilferecht folglich keine Auswirkungen. Alle anderen Förderprogramme des MEPL III (z. B. Programme im Forstsektor) müssen bei der Kommission notifiziert oder freigestellt werden, es sei denn, sie werden als De-minimis-Beihilfe gewährt. Dasselbe gilt auch für die Förderprogramme des Landes außerhalb des MEPL III. Die Landesregierung ist bestrebt, die bestehenden Förderprogramme des Landes möglichst fortzuführen. Für eine Notifizierung oder Freistellung bei der Europäischen Kommission ist es erforderlich, die bestehenden Förderprogramme an die neuen Regelungen zum Beihilferecht anzupassen. Die Landesregierung arbeitet derzeit an diesen Notifizierungen und Freistellungen. Ob in allen Fällen eine Genehmigung der Kommission erteilt werden wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Denkbar ist auch, dass sich im Zuge der Anpassung bestimmte Fördersätze ändern.

3. inwiefern der Vorbehalt hinsichtlich der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnungen (SchALVO)- Zahlungen im Gemeinsamen Antrag 2014 mit den Änderungen im Beihilferecht zusammenhängt;

Zu 3.:

In den Gemeinsamen Antrag 2014 wurde ein Vorbehalt hinsichtlich der SchALVO-Zahlungen aufgenommen, weil unklar war, bis zu welchem Zeitpunkt die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission gilt.

Die SchALVO-Zahlungen wurden im Jahr 2000 bei der Kommission notifiziert und mit Beschluss der Kommission im Jahr 2001 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen. Die Laufzeit der Genehmigung wurde von der Kommission nicht begrenzt, da der zu dieser Zeit geltende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor eine Befristung der Genehmigung nicht vorsah.

Für die Jahre 2007 bis 2013 galt eine neue Rahmenregelung. Dort wurde geregelt, dass die Kommission Beihilferegelungen nur noch von begrenzter Dauer genehmigen wird. Darüber hinaus mussten sich die Mitgliedstaaten dazu bereit erklären, ihre bestehenden und von der Kommission unbefristet genehmigten Beihilferegelungen ebenfalls zu befristen. Es war jedoch unklar, bis zu welchem Termin die Befristung gelten sollte.

Bei einem Fristende zum Jahresende 2013 könnten für das Jahr 2014 auf Grundlage der alten Genehmigung keine Zahlungen mehr geleistet werden. In einem

Anfang November 2014 von der Europäischen Kommission übersandten Schreiben wird nun klargestellt, dass als Fristende der 31. Dezember 2014 anzusehen ist.

4. was sich durch die neuen Beihilferegelungen für die landwirtschaftlichen Betriebe ändern wird;

Zu 4.:

Die in Frage 1 genannte, ab Juli 2016 geltende Transparenzpflicht kann dazu führen, dass die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Beihilfen mit weiteren Angaben zu der gewährten Beihilfe und dem Beihilfeempfänger veröffentlicht werden, wenn bestimmte Schwellenwerte (60 000 EUR bei Landwirten) überschritten werden. Zu den Angaben zählen die Art und die Höhe des Beihilfebetrags, der Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), die Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist und der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.

Die in die Agrar-De-minimis-Verordnung neu aufgenommenen Vorgaben zur Kumulierung von Agrar-De-minimis-Beihilfen mit anderen De-minimis-Beihilfen haben zur Folge, dass die von den Landwirtinnen und Landwirten vor der Gewährung einer Agrar-De-minimis-Beihilfe auszufüllende De-minimis-Erklärung etwas umgestaltet wurde. Neben den bislang gewährten bzw. beantragten Agrar-De-minimis-Beihilfen sind nun auch andere bereits gewährte bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen anzugeben.

Sofern eine bislang angebotene Beihilfe nach den neuen Regelungen der EU für staatliche Beihilfen nicht mehr freigestellt werden kann bzw. von der EU-Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens nicht genehmigt wird, kann sie ab dem Jahr 2015 nicht mehr, bzw. nur noch als De-minimis-Beihilfe, gewährt werden.

5. ob die Förderprogramme wie die SchALVO im Jahr 2015 weitergeführt werden;

Zu 5.:

Die Landesregierung ist, wie bei Frage 2 ausgeführt, bestrebt, ihre bestehenden Landesförderprogramme fortzuführen. Hierzu ist es bezüglich der SchALVO erforderlich, ein Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission durchzuführen. Um einen nahtlosen Übergang zu den neuen Regelungen des EU-Beihilferechts herstellen zu können, haben das Umweltministerium und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Februar 2014 gemeinsam Gespräche mit der Europäischen Kommission zur Neu-Notifizierung der SchALVO aufgenommen. Die Neuregelungen der EU-Kommission sind erst am 1. Juli 2014 in Kraft getreten, sodass das formale Notifizierungsverfahren erst danach beginnen konnte. Im derzeitigen Stadium dieses Verfahrens ist es leider nicht möglich, eine verlässliche Aussage darüber zu machen, ob und wann die Genehmigung der EU-Kommission für die SchALVO-Zahlungen erteilt werden wird. Auch im Gemeinsamen Antrag 2015 wird daher hinsichtlich der SchALVO-Zahlungen ein Vorbehalt eingetragen sein.

6. welche Auswirkungen die geplante Novellierung der Düngeverordnung auf die Förderprogramme des Landes hat;

Zu 6.:

Die Landesregierung hält eine Novellierung der Düngeverordnung sowohl aus fachlicher aber auch aus rechtlicher Sicht für überfällig. Die Düngeverordnung ist in Deutschland das zentrale Instrument zur Umsetzung der EU-Nitratrictlinie. Die EU-Kommission hat bereits im letzten Jahr ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da sie die Umsetzung der Nitratrictlinie in Deutschland für nicht erfüllt ansieht und ein neues Aktionsprogramm fordert.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat mehrere Beschlüsse der Agrarministerkonferenz eingebracht bzw. unterstützt, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wurde, einen Entwurf für eine novellierte Düngeverordnung vorzulegen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat nun endlich am 18. Dezember 2014 einen Referentenentwurf vorgelegt.

Es ist absehbar, dass eine novellierte Düngeverordnung strengere Vorgaben für die gute fachliche Praxis der Düngung vorschreiben wird. Dies dürfte insbesondere den Bereich der Sperrfristen, in denen keine bzw. bestimmte Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, betreffen, aber auch die Vorgaben zur zulässigen Düngemenge.

Die Neudefinition der guten fachlichen Praxis der Düngung wird dazu führen, dass deutschlandweit alle Förderprogramme mit oder ohne Mitfinanzierung der EU, die Maßnahmen und Vorgaben zur Düngung enthalten, inhaltlich überprüft und ggf. auch die Prämienhöhen bzw. die Ausgleichszahlungen angepasst werden müssen. In Baden-Württemberg dürfte dies die Agrarumweltmaßnahmen FAKT und LPR sowie die SchALVO betreffen.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz